



# ZDH

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

## Rentenversicherungspflicht für selbstständige Handwerker

Ratgeber Handwerk / Sozialrecht



**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

# Rente

## Welche selbstständig tätigen Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?

Selbstständig tätige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel dann versicherungspflichtig, wenn sie

- in die Handwerksrolle eingetragen sind (als zulassungspflichtiges Handwerk nach der Anlage A der Handwerksordnung) und
- eine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Nachfolgend ein Überblick, wer der Handwerkerpflichtversicherung unterliegt:

### Anlage A (zulassungspflichtiges Handwerk)

**Versicherungspflichtig** sind

a) *bei Einzelunternehmen:*

alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die in ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

b) *bei Personengesellschaften:*

Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, OHG), die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, das heißt, die über die erforderliche Qualifikation – in der Regel Meisterprüfung – verfügen. Ob sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle.

**Nicht versicherungspflichtig** sind

a) *bei Einzelunternehmen:*

Inhaber eines Handwerksbetriebes, die in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, jedoch einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.



**b) bei Kapitalgesellschaften:**

Gesellschafter, z. B.

- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- einer Unternehmergesellschaft (als Variante der GmbH) oder
- einer Aktiengesellschaft (AG).

Diese sind auch dann nicht rentenversicherungspflichtig, wenn sie persönlich über die erforderliche Qualifikation (z.B. Meisterprüfung) zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen.

Hinweis:

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind nicht in der Handwerkerrentenversicherung pflichtversichert. Sie können allerdings regulär sozialversicherungspflichtig als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH haben.

**c) Sonstige Personen:**

- Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes, (Hinweis: Ein handwerklicher Nebenbetrieb gem. Handwerksordnung (HwO) ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in „Nebentätigkeit“. Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt die wirtschaftlich-technische Verbundenheit mit einem Hauptbetrieb voraus.)
- Geringfügig Selbstständige (Arbeitseinkommen übersteigt monatlich regelmäßig nicht 450 Euro),
- Inhaber, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder Beamtenpension) beziehen,



- Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlasskonkursverwalter, Testamentsvollstrecker,
- Witwen, Witwer und Erben, die nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb fortführen, sofern diese nicht die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen.

## Anlage B 1 (zulassungsfreies Handwerk)

Für Inhaber von Handwerksbetrieben, die ab dem 01.01.2004 in die Anlage B 1 der HwO eingetragen werden, besteht **keine Handwerkerpflichtversicherung** Handwerkerpflichtversicherung – mit einer Ausnahme:

Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Versicherungspflicht unterlag und dessen Handwerk durch die Novellierung der Handwerksordnung per 01.01.2004 in die Anlage B 1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung (Erhalt des „Status quo“).

## Anlage B 2 (handwerksähnliches Gewerbe)

**Keine Handwerkerpflichtversicherung**

# Beitragshöhe

Die versicherungspflichtigen Handwerker haben jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

## Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen. Der halbe Regelbeitrag beträgt **2017 278,16 EUR monatlich West / 248,71 EUR monatlich Ost.**

## Regelbeitrag

Nach Ablauf von drei Kalenderjahren zahlen die Handwerker anstelle des halben Regelbeitrags den vollen Regelbeitrag. Dieser beträgt **2017 556,33 EUR monatlich West / 497,42 EUR monatlich Ost.** Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen.

## Einkommensgerechter Beitrag

Selbstständig tätige Handwerker können alternativ auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen nachweisen. Arbeitseinkommen ist dabei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Der Beitragssatz liegt **2017 bei 18,7 Prozent.** Der Beitrag für Selbstständige, die **2017 mehr oder weniger als 2.975 EUR (West) oder 2.660 EUR (Ost) im Monat an Arbeitseinkommen** nachweisen, liegt entsprechend über oder unterhalb des Regelbeitrags.

## Befreiung von der Versicherungspflicht

Selbstständig tätige Handwerker können sich **auf Antrag** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie **mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zurückgelegt haben. Auf die 18 Jahre sind sämtliche für den Handwerker anrechenbare Pflichtbeitragszeiten auch außerhalb der Handwerkertätigkeit anzurechnen (z. B. Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit, Wehrdienstleistungen). Über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird (A), bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an (B).

### Beispiel:

Zahlung des 216. Pflichtbeitrages	Fall A im Oktober 2017	Fall B im Oktober 2017
Befreiungsantrag	20.12.2017	25.02.2018
Befreiung ab	01.11.2017	25.02.2018

#### Hinweise:

- Befindet sich der Handwerker im Beitragsrückstand, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht seit Erreichen des 216. Pflichtbeitrages nur dann zulässig, wenn er die rückständigen Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach dem 216. Monat zahlt. Bei einer späteren Zahlung verschiebt sich der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend.
- Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sollte gut überlegt sein, da damit der Anspruch auf die „Riester-Förderung“, auf die Rente wegen Erwerbsminderung oder Reha-Leistungen der Rentenversicherung verloren gehen kann. Eine Beratung durch den Rentenversicherungsträger bzw. etwa bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständisch orientierter Versicherungsgesellschaften (die SIGNAL IDUNA Gruppe, die Inter Versicherungsgruppe und der Münchener Verein Versicherungsgruppe) ist zu empfehlen.

# ÜBERSICHT

<b>Anlage A – zulassungspflichtige Handwerke</b>	
Einzelbetrieb	<b>RV-Pflicht des eingetragenen „Gewerbetreibenden“</b>
Personengesellsch.	<b>RV-Pflicht für alle Gesellschafter</b> , die die Eintragungsvoraussetzungen in ihrer Person erfüllen; <b>keine RV-Pflicht</b> für sonstige Gesellschafter
Kapitalgesellschaft.	<b>keine RV-Pflicht der Gesellschafter</b> unabhängig von ihrer handwerklichen Qualifikation

<b>Anlage B 1 – zulassungsfreie Handwerke</b>	
Einzelbetrieb	<b>keine RV-Pflicht</b> <b>Ausnahme:</b>
Personengesellsch.	Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Versicherungspflicht unterlag und durch die Novellierung der Handwerksordnung in die Anlage B 1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung.
Kapitalgesellschaft.	<b>keine RV-Pflicht</b>

<b>Anlage B 2 – handwerksähnliches Gewerbe</b>	
<b>keine RV-Pflicht</b>	

*Alle Angaben ohne Gewähr!*

Verantwortlich:  
Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin  
Telefon: 030/2 06 19-0  
Telefax: 030/2 06 19-460  
E-Mail: [info@zdh.de](mailto:info@zdh.de)  
Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Herstellung/Vertrieb:  
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen  
Oktober 2017

*überreicht durch:*